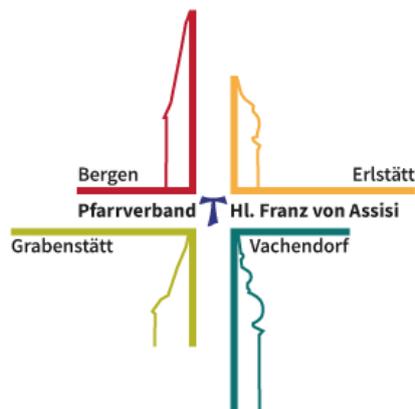


---

# Schutzkonzept

zur Prävention von sexueller Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen und  
schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene  
im



## **PFARRVERBAND HEILIGER FRANZ VON ASSISI**

St. Ägidius Bergen – St. Peter und Paul im Thale Erlstätt – St. Maximilian Grabenstätt – Mariä Himmelfahrt Vachendorf

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	<b>4</b>
2.1	Analyse .....	4
2.2	Präventionsfachkraft .....	4
<b>3</b>	<b>Personalauswahl/ Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Verhaltenskodex</b> .....	<b>7</b>
4.1	Gestaltung von Nähe und Distanz .....	7
4.2	Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
4.3	Sprache und Wortwahl.....	8
4.4	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	8
4.5	Zulässigkeit von Geschenken.....	9
4.6	Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen .....	9
4.7	Verhalten auf Freizeiten und Reisen .....	9
4.8	Weiteres Verfahren .....	10
<b>5</b>	<b>Beratungs- und Beschwerdemanagement</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Kontakte und Hilfsangebote</b> .....	<b>11</b>
6.1	Ansprechpartner im Pfarrverband .....	11
6.2	Weitere Hilfe für Betroffene .....	11
6.3	Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising.....	11
<b>7</b>	<b>Begriffsdefinition</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>14</b>

# 1 Einleitung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt.

Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)“ erlassen. Diese Dokumente (Leitlinien, Rahmenordnung und Präventionsordnung) bilden die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising und somit auch im Pfarrverband Hl. Franz von Assisi.

## ***Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken. (Matthäus 11,28)***

Diese Einladung Jesu soll sich wie ein roter Faden durch alle Angebote und Aktionen in unserem Pfarrverband Hl. Franz von Assisi ziehen und heilsame Begegnungen untereinander ermöglichen. Kirche soll als ein Ort wahrgenommen werden, in dem sich alle Menschen sicher fühlen können, den Zuspruch Gottes im Miteinander spüren können und achtsam miteinander umgehen.

Die leidvollen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass im Leben unserer Pfarrgemeinden Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz und eine besondere Achtsamkeit benötigen.

Unser Schutzkonzept steht wie die gesamte Präventionsarbeit im Erzbistum München und Freising unter dem **Leitmotiv „Miteinander achtsam leben“**.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung sowie eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Veranstaltungen, Begegnungen, kirchliche Räumlichkeiten und Gespräche im Pfarrverband Hl. Franz von Assisi sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinerlei Platz haben. Kinder und Jugendliche sollen sich in einer für sie sicheren Umgebung vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an Mitarbeiter/innen wenden können.

## 2 Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

### 2.1 Analyse

Im Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- mit pfarrei eigenen Gruppen und Angeboten.
- mit Angeboten selbständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben, bzw. pfarrliche Räumlichkeiten nutzen.

#### **Katechetische und liturgische Angebote**

- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Kindergottesdienst
- Kinderbibeltag
- Kleinkindergottesdienst
- Jugendgottesdienst
- Krippenspiel

#### **Kinder- und Jugendgruppen**

- Ministranten

#### **Weitere Einrichtungen und Gruppierungen**

- Sternsinger Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi

#### **Nutzung pfarrliche Räumlichkeiten:**

- Mutter-Kind-Gruppen
- EKP

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

Im Rahmen der Risikoanalyse setzt sich jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im weitesten Sinne zustande kommt. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Risikoanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und führt zu mehr Wachsamkeit. Vor allem geht es um folgende Fragestellungen:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

### 2.2 Präventionsfachkraft

Die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising schreibt in jeder Einrichtung eine/n Ansprechpartner/in für Präventionsfragen vor. Für den Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi wird derzeit eine Person benannt, die entsprechend geschult wird und dann zur Unterstützung in Präventionsfragen im Pfarrverband zur Verfügung steht.

Sie wird entsprechend der Präventionsordnung über die Kirchenverwaltung bestellt und per E-Mail allen Ansprechpartnern, sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und - Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

### 3 Personalauswahl/ Erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/Pfarrgemeinderat)
- Als Hauptamtliche in der Seelsorge
- Als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner, Organisten, Sekretärinnen, vom Pfarrverband angestellte Putzhilfen...)
- Als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervertretung)
- Als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Oberministranten
- Als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel, ...), bei Kinderwortgottesdiensten...

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

#### **Trennung zwischen Abgabe erweitertes behördliches Führungszeugnis und Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung im Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi**

Im Pfarrverband Hl. Franz v. Assisi sind alle Personen, die haupt- und ehrenamtlich regelmäßig in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen involviert sind, zur Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses verpflichtet. Ebenso sind dazu alle Mitarbeiter/innen verpflichtet, welche bei Übernachtungsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen anwesend sind.

Die bei der Erzdiözese angestellten pastoralen Mitarbeiter/innen sind vom Dienstgeber dazu verpflichtet.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten das erweiterte behördliche Führungszeugnis kostenlos in Ihrer Meldebehörde. Das Formular zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses und die weiteren erforderlichen Unterlagen werden im Pfarrbüro oder von der in Präventionsfragen

geschulten Person bereitgestellt. Der jeweils zuständige pastorale Mitarbeiter kontrolliert die Abgabe der Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen.

Die Praktikabilität erfordert es jedoch auch, eine Lösung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu finden, die nur punktuell mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen. Als Beispiele sind hier eintägige Freizeitmaßnahmen oder Kinderbibeltage zu nennen. Hierbei ist auch die Zeitspanne zwischen ersten Gesprächen und der Veranstaltung zu kurz, um ein erweitertes behördliches Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen. Daher sind genannte Personen zur Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung aufgefordert. Auch wird dieses Schutzkonzept vorgelegt und ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die Mitarbeitern des Pfarrverbands anvertraut sind, Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit erfahren, ist es (zusätzlich zur Vorlage des EFZ) nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Das geschieht zunächst z.B. durch:

- Teilnahme von Haupt- und Ehrenamtlichen an Schulungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs
- Thematisierung in der Gremienarbeit des PV
- Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene, die als Gruppenleiter/innen tätig sind, werden angehalten, einen Gruppenleitergrundkurs zu absolvieren, in dessen Rahmen auch eine Einheit zur Prävention vorgesehen ist. Bei Erstkommunion- und Firmvorbereitung (und ähnlichen Aktionen) soll beim Vorbereitungstreffen in einer Einheit auf das Thema Prävention eingegangen und sensibilisiert werden.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt.
- Überlegungen, welche Folgen sich für die eigene Arbeit aus der Lektüre dieser Broschüre ergeben
- Unterschreiben der „Selbstverpflichtungserklärung“
- Durcharbeitung und Bestätigung des Schutzkonzepts
- Vorlage erweitertes behördliches Führungszeugnis

## 4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### 4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

#### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche und jegliche Gruppenstunden (hier sollen die pfarrlichen Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden)
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Spiele mit Körperkontakt sind äußerst zurückhaltend anzubieten: Oftmals ist der soziale Druck für Kinder zu hoch, um in Gegenwart von anderen Kindern/Freunden zu sagen, dass sie bestimmte Spiele nicht mögen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ein "Nein" bedeutet dabei auch ein "nein". Dieses kann auch (z.B. bei kleinen Kindern) nonverbal geäußert werden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### 4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist

ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden. Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen.

Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden.

### 4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### 4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Pfarrei wirkenden Personen.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Freundschaften/Follower via Facebook, Instagram und anderen Plattformen zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

## 4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## 4.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

## 4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorgelegt haben.

## 4.8 Weiteres Verfahren

Das Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Präventionsbeauftragten tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Schutzkonzept/Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

## 5 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf sexuelle Grenzverletzungen. Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht. Über das Pfarrbüro kann zum Team der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Im direkten Gespräch kann die Beschwerde vorgebracht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit per E-Mail [praevention.pv-chieming@ebmuc.de](mailto:praevention.pv-chieming@ebmuc.de) [[praevention.pv-grabenstaett@ebmuc.de](mailto:praevention.pv-grabenstaett@ebmuc.de)] direkten Kontakt zu den Präventionsbeauftragten aufzunehmen. Auf dieses Postfach haben nur die Beauftragten Zugriff.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit in den Briefkasten des Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Daneben ist es jederzeit möglich sich auch direkt an die Kontaktstellen der Diözese zu wenden.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet. Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Diözese angeleitet und durchgeführt.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter/in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen (ehemals als Missbrauchsbeauftragte benannt) Frau Dipl. Psych. Kirstin Dawin oder Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach zu informieren. Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist.

## 6 Kontakte und Hilfsangebote

### 6.1 Ansprechpartner im Pfarrverband

Unsere Ansprechpartner vor Ort:

**Michael Kohl, Pastoralreferent**

Am Zenzenberg 7, 83339 Chieming

Email: [praevention.pv-chieming@ebmuc.de](mailto:praevention.pv-chieming@ebmuc.de)

TEL: 08664 – 200

**Barbara Burghartswieser, Gemeindereferentin**

Tüttenseestr. 2, 83355 Grabenstätt

Email: [praevention.pv-grabenstaett@ebmuc.de](mailto:praevention.pv-grabenstaett@ebmuc.de)

TEL: 0861 - 16630519

**Pater Vasile Dior, Pfarrverbandsleiter**

Tüttenseestr. 2, 83355 Grabenstätt

Email: [VDior@ebmuc.de](mailto:VDior@ebmuc.de)

TEL: 0171-5785359

### 6.2 Weitere Hilfe für Betroffene

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt (Diakonie Traunstein)

Fr. Danica Wetzky oder

TEL: 0176 24 274 875

Fr. Veronika Kecht

TEL: 0151 12 13 3520

Telefonseelsorger (anonym)

TEL: 0800 111 0 111

Nummer gegen Kummer (anonym)

TEL: 116 111

Birgit Berwanger (Caritas Traunstein)

TEL: 0151 504 18 000

### 6.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089 / 2137 77000

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

Die unabhängigen Ansprechpersonen (frühere Benennung: Missbrauchsbeauftragte) sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

**Dr. jur. Martin Miebach**

Pacellistraße 4

80333 München

Tel.: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

[MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Diplompsychologin Kirstin Dawin**

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

[KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising:**

**Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: [ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Interventionsbeauftragter:**

**Bernhard Freitag**

Oberrechtsrat i.K.

Stabsstelle Recht

Tel.: 089 / 2137 - 1835

[bfreitag@eomuc.de](mailto:bfreitag@eomuc.de)

## 7 Begriffsdefinition

### **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 174 StGB) und bezieht sich:

- Sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST1, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST).
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person<sup>1</sup> sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Die mit Wirkung vom 26. August 2013 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn er zusätzlich Anwendung findet „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie umfasst alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr.2). Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr.2).

Der §176 StGB regelt das Alter nicht des Täters nicht, somit ist eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht mit 14 Jahren möglich.

## 8 Anlagen

### Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich zudem, das Schutzkonzept des Pfarrverbandes Hl. Franz v. Assisi Bergen-Erlstätt-Grabenstätt-Vachendorf erhalten zu haben. Ich anerkenne dieses und werde mich nach Kräften bemühen, es umzusetzen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift